KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

KVB 80684 München

Dr. med. Claudia Ritter-Rupp
2. stv. Vorsitzende des Vorstandes

Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie
Telefon: 089 57093-40010
Unser Zeichen: REF-GH

An alle ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Ärzte mit der Genehmigung für die antrags- und genehmigungspflichtige Psychotherapie

08.10.2021

Neu ab 1. Oktober 2021: Akutbehandlung und gruppenpsychotherapeutische Leistungen auch per Videosprechstunde möglich

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bereits zu Beginn der Corona-Pandemie wurde eine Flexibilisierung der psychotherapeutischen Leistungen per Video ermöglicht. Nunmehr werden die Möglichkeiten für die Durchführung der Psychotherapie per Video auch auf Gruppentherapien und die Akutbehandlungen ausgeweitet.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband die entsprechenden Regelungen in der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte) angepasst. Der Bewertungsausschuss hat in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 die Änderungen im Einheitlichen Bewertungssmaßstab (EBM) beschlossen. Die Neuerungen würden wir Ihnen gerne im Folgenden vorstellen.

Abrechnung von Gruppentherapien und Akutbehandlungen im Rahmen der Videosprechstunde

Bei der Abrechnung von Gruppentherapien und Akutbehandlungen im Rahmen einer Videosprechstunde sind die Gebührenordnungspositionen in Ihrer Abrechnung mit Buchstabenzusatz (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“) zu kennzeichnen. Eine Übersicht über alle Gebührenordnungspositionen, die ab 1. Oktober 2021 neu im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig sind sowie deren notwendige Kennzeichnungen, entnehmen Sie bitte der Übersicht in der Anlage.

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Bitte denken Sie daran:

- Die Abrechnung ist mit der **Pseudo-GOP 88220 (Feldkennung 5001 „GNR“) zu kennzeichnen**, wenn der Patient in einem Quartal **ausschließlich per Videosprechstunde** behandelt wird. => Abschlag in Höhe von 20 % der abgerechneten Grundpauschale und die sich auf diese beziehenden Zuschläge/Zusatzpauschalen.
- Die Anzahl der ausschließlichen Video-Behandlungsfälle ist auf 20 % aller Behandlungsfälle des Arztes/Psychotherapeuten beschränkt (pandemiebedingt bis 31.12.2021 ausgesetzt).
- Es dürfen maximal 20 % der jeweiligen psychotherapeutischen Leistungen bzw. Gesprächsleistungen im Quartal per Videosprechstunde erfolgen (Obergrenze je Gebührenordnungsposition und Vertragsarzt/-therapeut), für den Rest ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich (pandemiebedingt bis 31.12.2021 ausgesetzt).
- Voraussetzung für psychotherapeutische Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde ist, dass zuvor ein persönlicher Kontakt zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung mit dem Patienten erfolgt ist (pandemiebedingt bis 31.12.2021 ausgesetzt).
- Ärzte und Psychotherapeuten, die Videosprechstunden ausführen und abrechnen wollen, müssen eine entsprechende Genehmigung beantragen. Alternativ ist derzeit auch ein vereinfachtes Anzeigeverfahren möglich. Die notwendigen Formulare finden Sie unter www.kvb.de/Service/Formulare und Anträge/„V“ Videosprechstunde.

Wichtig! Gruppentherapie per Video nur mit begrenzter Gruppengröße möglich

Die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung und Gruppenpsychotherapien können mit höchstens neun Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern per Videosprechstunde durchgeführt werden. Dies bedeutet, eine Gruppe kann aus **maximal acht Patientinnen und/oder Patienten, einschließlich der gegebenenfalls einzubeziehenden Bezugspersonen**, sowie einer Therapeutin oder einem Therapeuten bestehen.

Abweichend von § 21 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 der Psychotherapie-Richtlinie können die Richtlinientherapien in Form von Gruppentherapien per Videosprechstunde **nicht gemeinsam durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten** abgehalten werden.

Psychotherapie-Vereinbarung normiert erweiterte Anforderungen an Videokonferenzen

Zudem wurden die gemäß § 17 der Psychotherapie-Vereinbarung geltenden Voraussetzungen an die Durchführung von psychotherpeutischen Leistungen über Videokonferenzen konkretisiert und um folgende Grundsätze ergänzt:

- Die Entscheidung zur Durchführung einer psychotherapeutischen Leistung per Videokonferenz erfolgt gemeinsam durch die Versicherte oder den Versicherten und die Therapeutin oder den Therapeuten unter Berücksichtigung des individuellen Krankheitsgeschehens und der Lebensumstände der Versicherten oder des Versicherten.

KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

- Spätestens zu Beginn der Videosprechstunde erfolgt die mündliche Aufklärung und Einwilligung der Patientin oder des Patienten zur Durchführung einer Videokonferenz.
- Die Therapeutin oder der Therapeut hat für einen alternativen Kontaktweg im Falle von Verbindungsabbrüchen zu sorgen.
- Weiterhin sind - sofern erforderlich - Regelungen zum Vorgehen bei gegebenenfalls aufkommender Eigen- oder Fremdgefährdung zu treffen.
- Die Durchführung psychotherapeutischer Leistungen per Videokonferenz erfolgt sowohl bei der Therapeutin oder dem Therapeuten als auch bei der Versicherten oder dem Versicherten in einer sicheren, störungsfreien Umgebung, die einen geschützen Raum ermöglicht.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz sollen stets eindeutig mit einem Videobild erkennbar sein.
- Psychotherapeutische Leistungen per Video können grundsätzlich nur von der Therapeutin oder dem Therapeuten durchgeführt werden, die oder der die Patientin oder den Patienten auch im unmittelbaren persönlichen Kontakt behandelt.
- Grundsätzlich sollen sich Therapeutin oder Therapeut und Patientin oder Patient in örtlicher Nähe zueinander befinden.
- Die Therapeutin oder der Therapeut hat sicherzustellen, dass die Behandlung bei gegebener Notwendigkeit im unmittelbaren persönlichen Kontakt durchgeführt werden kann.
- Bei der Durchführung von Videosprechstunden gelten weiterhin insbesondere die Regelungen nach § 3 und § 4 der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte.

Redaktionelle Folgeanpassungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab

Ferner wurden mehrere Bestimmungen und Anmerkungen im EBM angepasst, um das neue Versorgungsangebot der Akutbehandlung und gruppentherapeutischen Leistungen per Video abzubilden.

Dies betrifft unter anderem den Technikzuschlag nach der GOP 01450 (40 Punkte, 4,45 Euro), der zukünftig zu den neu im Rahmen der Videosprechstunde berechnungsfähigen Gruppentherapien und Akutbehandlungen berechnungsfähig ist. Bei den Gruppenbehandlungen gilt zudem die Höchstwertregelung, nach der der Zuschlag nur einmal je Gruppenbehandlung vergütet wird.

Darüber hinaus sind die Zuschläge nach den GOPen 35593 bis 35598 für die ersten 10 Sitzungen einer Kurzzeittherapie in Gruppenbehandlung bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde ebenfalls berechnungsfähig.

Den Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 570. Sitzung finden Sie auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss/Beschlüsse). Er steht unter dem **Vorbehalt der Nichtbeanstandung** durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Die neue Psychotherapie-Vereinbarung können Sie auf der Internetseite der KBV abrufen (www.kbv.de in der Rubrik Service/Verträge/Anlage 1).

KVB
Kassenärztliche
Vereinigung
Bayerns

Weitere Details zum Thema Videosprechstunde, wie beispielsweise eine Vergütungsübersicht aller berechnungsfähigen Leistungen, rechtliche Grundlagen und Formulare, entnehmen Sie bitte unseren ausführlichen Informationen auf unserer Internetseite unter www.kvb.de/Praxis/IT in der Praxis/Videosprechstunde.

Haben Sie Fragen? Unsere Mitarbeiter der KVB Servicetelefonie helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Gez.
Dr. Claudia Ritter-Rupp
Bereichsvorstand Psychotherapie
2. stv. Vorsitzende des Vorstandes

***** Seit 1. Juli Serviceschreiben nur noch über „Meine KVB“ *****

- ➔ Serviceschreiben werden nur noch im Nachrichtencenter von „Meine KVB“ eingestellt
- ➔ Der Versand auf dem herkömmlichen Weg (Mail, Fax, Brief) erfolgt nicht mehr
- ➔ Weitere Hinweise dazu finden Sie unter www.kvb.de/Serviceschreiben-Umstellung